

Newsletter

Inhalt

Bundesregierung beschließt Entwurf des Klimaschutzgesetzes	2
Aktuelles zur Eigenversorgung	3
Veränderungen wesentlicher Preisbestandteile lassen die Energiepreise für industrielle bzw. gewerbliche Letztverbraucher steigen	4
natGAS stellt Insolvenzantrag – keine gesetzliche Regelung zur Ersatz-/Notversorgung	5
Veranstaltungen	6
Ihre Ansprechpartner	7
Bestellung und Abbestellung	7

Bundesregierung beschließt Entwurf des Klimaschutzgesetzes

Die Bundesregierung hat sich am 9. Oktober 2019 nach umfangreichen Vorabstimmungen auf den Entwurf eines Klimaschutzgesetzes („Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften“) geeinigt. Der Gesetzesentwurf, der noch in diesem Jahr in Kraft treten soll, ist ein erster Akt zur Umsetzung des am 20. September 2019 veröffentlichten Eckpunktepapiers zum Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung.

Ausweislich des jüngst veröffentlichten Eckpunktepapiers mit dem Titel „Eckpunkte für das Klimaschutzprogramm 2030“, über welches wir in der letzten Ausgabe dieses Newsletters berichtet haben, sollen die nationalen Klimaziele der Bundesrepublik bzw. die europäischen Zielvorgaben durch allgemeine sowie sektorspezifische Maßnahmen unterschiedlicher Art erreicht werden. Der nun vom Bundeskabinett gebilligte Gesetzesentwurf des Bundes-Klimaschutzgesetzes soll indes noch nicht der Umsetzung bestimmter Maßnahmen, sondern lediglich als Rahmengesetz zur Verankerung der Ziele und Prinzipien der künftigen Klimaschutzpolitik dienen.

Vor diesem Hintergrund sieht der nun vorliegende Entwurf zunächst die Festlegung eines nationalen Klimaschutzzieles vor. Bis zum Jahr 2030 soll eine Minderung der Treibhausgasemissionen von 55 Prozent gegenüber dem Referenzjahr 1990 erreicht werden. Um dieses Klimaschutzziel zu erreichen, sollen für die Sektoren Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft und Abfallwirtschaft jährliche Minderungsziele in Form von Jahresemissionsmengen festgelegt werden. Die Emissionsmengen sollen entsprechend der gesetzlichen Festlegung bis einschließlich zum Jahr 2030 linear sinken. Im Industriesektor ist eine Absenkung der Jahresemissionsmengen von 186 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent im Jahr 2020 auf 140 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent im Jahr 2030 vorgesehen.

Die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Jahresemissionsmengen soll mit der Zuständigkeit der Bundesministerien für die Geschäftsbereiche korrelieren, die in der Regel den jeweiligen Sektor zumindest überwiegend umfassen. Ergibt sich aus den vom Umweltbundesamt zu erhebenden Emissionsdaten eine Überschreitung der zulässigen Jahresemissionsmenge in einem der Sektoren, muss das zuständige Bundesministerium ein Sofortprogramm zwecks Gegensteuerung vorlegen.

Es ist damit zu rechnen, dass das Klimaschutzgesetz Ende 2019 verabschiedet wird. Die gesetzliche Ausgestaltung der einzelnen Klimaschutzmaßnahmen, beispielsweise des nationalen Emissionshandels, der Reduktion der EEG-Umlage oder auch der einzelnen sektorbezogenen (Förder-)Maßnahmen, soll über weitere Gesetzesvorhaben erfolgen.

Haben Sie Fragen zu den konkreten Auswirkungen der Klimaschutzpolitik oder möchten Sie eine nachhaltige CO₂-Strategie für Ihr Unternehmen entwickeln? Sprechen Sie uns gerne an. Weitere Informationen finden Sie auch im angehängten CO₂-Flyer.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, M.Sc. Tel.: +49 211 981-5396

E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Dr. Daniel Callejon, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2194

E-Mail: daniel.callejon@de.pwc.com

Aktuelles zur Eigenversorgung

Wie wir in der letzten Ausgabe unseres Newsletters berichteten, hat der Bundesrat rückwirkend zum 1. Januar 2019 u.a. beschlossen, dass Betreiber von hocheffizienten KWK-Neuanlagen, welche Strom auf der Basis gasförmiger Brennstoffe erzeugen, grundsätzlich 40% der EEG-Umlage für die selbst verbrauchten Strommengen zu entrichten haben. Aber auch jenseits der aktuellen Gesetzgebung gibt es Interessantes zu berichten:

Aktuelle Berichterstattung über Scheibenpacht

In den vergangenen Wochen berichteten verschiedene Magazine über sog. Scheibenpacht-Konstellationen. Stark vereinfacht zusammengefasst, wird bei entsprechenden Konstellationen die Erzeugungskapazität einer Stromerzeugungsanlage vertraglich an verschiedene Unternehmen verpachtet, welche sich unter Beachtung der Erfordernisse an eine Eigenerzeugung i.S.d. EEG, auf EEG-Umlageprivilegien berufen. Beim interessierten Leser der medialen Berichterstattung könnte der Eindruck erweckt worden sein, dass es sich bei einer Scheibenpacht per se um eine unzulässige Umgehung von grundsätzlich bestehenden Pflichten zur Zahlung der EEG-Umlage handelt. Dem ist jedoch zu entgegen, dass der Bundesnetzagentur entsprechende Konstellationen bereits seit langer Zeit bekannt waren und auch der Gesetzgeber mit dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG 2017) ausdrücklich klargestellt hat, dass entsprechende Versorgungskonzepte, welche vor dem 1. August 2014 geschlossen wurden, unter Beachtung der gesetzlich statuierten Anforderungen des § 104 Abs. 4 EEG 2017 auch in Zukunft rechtskonform sein können.

Ob die Konzepte im Einzelfall die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, wird derzeit von den vier Übertragungsnetzbetreibern überprüft. Sollten Sie als beteiligtes Unternehmen im Rahmen der bevorstehenden Rückmeldung des Prüfungsergebnisses rechtliche Unterstützung, z.B. durch eine Zweitmeinung oder der Abwehr von Ansprüchen benötigen, sprechen Sie uns gerne an.

Meldepflicht gegenüber der Bundesnetzagentur zum 31. Oktober

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle auch auf die Meldepflicht der Eigenversorger gegenüber der Bundesnetzagentur nach § 74a Abs. 3 EEG 2017 bis zum 31. Oktober hingewiesen. Hiernach müssen Eigenversorger, bei denen die vollständige oder teilweise Umlagenbefreiung bezogen auf das letzte Kalenderjahr 500.000 Euro oder mehr beträgt, der Bundesnetzagentur verschiedene statistische Angaben übermitteln. Sofern der Übertragungsnetzbetreiber für die Erhebung der EEG-Umlage von dem Eigenversorger grundsätzlich verantwortlich ist, endet diese Frist zum 31. Oktober. Die Bundesnetzagentur stellt auf ihrer Internetseite ein entsprechendes Meldeformular bereit.

Gerne stehen wir Ihnen für Fragen zur Eigenversorgung zur Verfügung.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, M.Sc. Tel.: +49 211 981-5396
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Matthias Stephan, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1509
E-Mail: matthias.stephan@de.pwc.com

Veränderungen wesentlicher Preisbestandteile lassen die Energiepreise für industrielle bzw. gewerbliche Letztverbraucher steigen

Alljährlich wird Mitte Oktober die Preisentwicklung für das folgende Kalenderjahr erkennbar. Auch in diesem Jahr sind einige Entwicklungen berichtenswert:

Die Übertragungsnetzbetreiber haben die Höhe der EEG-Umlage und der Offshore-Netzumlage für das Jahre 2020 veröffentlicht.

Die **EEG-Umlage 2020** wird auf **6,756 ct/kWh** und damit um 0,351 Cent/kWh bzw. ca. 5,5 Prozent gegenüber dem Jahre 2019 steigen.

Bei der **Offshore-Netzumlage** gibt es hingegen keine Veränderungen. Diese beträgt weiterhin 0,416 ct/kWh.

Die **Erhöhung der Netzentgelte** fällt regional unterschiedlich aus, wobei auf der Grundlage der vorläufig veröffentlichten Netzentgelte von einer Steigerung auszugehen sein wird.

Der Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz kündigt für das Jahr 2020 eine Steigerung um etwa sieben Prozent und TransnetBW um etwa 15 Prozent an. Bei Tennet sollen die Netzentgelte etwa auf dem Vorjahresniveau verbleiben. Amprion kündigte an, zum 1. Januar 2020 eine Anpassung der Erlösobergrenze vorzunehmen, welche zu einer Neukalkulation der Netzentgelte führe. Auch einige Verteilungsnetzbetreiber haben eine Erhöhung der Netzentgelte angekündigt. Größter Treiber für die Entwicklung der Netzentgelte sind nach Angaben der Übertragungsnetzbetreiber die Kosten für die Vorhaltung der Reserveleistung und die Kosten für den Netzausbau. Aber auch der bundeseinheitliche Anteil an den Übertragungsnetzentgelten führt zu einer Anpassung.

Die Höhe der KWK-, der § 19 StromNEV- sowie der Abschaltbare-Lasten-Umlage wird am 25. Oktober 2019 bekannt gegeben; wir werden darüber im Rahmen dieses Newsletters berichten.

Gerne besprechen wir mit Ihnen Ihre individuelle Betroffenheit und analysieren Preisoptimierungspotentiale (z.B. im Bereich der Besonderen Ausgleichsregelung oder Netzentgeltprivilegierungen nach § 19 Abs. 2 bzw. 3 StromNEV).

Matthias Stephan, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1509
E-Mail: matthias.stephan@de.pwc.com

natGAS stellt Insolvenzantrag – keine gesetzliche Regelung zur Ersatz-/Notversorgung

Wie Anfang Oktober bekannt wurde, hat das Amtsgericht Potsdam für den Leipziger Energiehändler natGAS AG auf Antrag des Unternehmens die Eröffnung des vorläufigen Insolvenzverfahrens angeordnet. natGAS möchte die Versorgung mit Strom und Gas eigenen Angaben zur Folge jedoch zunächst fortführen. Unklar ist jedoch derzeit, ob eine Sanierung des Unternehmens gelingen kann und wie lange die Versorgung daher aufrechterhalten werden kann. Zu seinen Kunden zählt natGAS u.a. Industrieunternehmen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, was betroffene Unternehmen nun zu beachten haben, um die Versorgungssicherheit weiterhin sicherzustellen.

Für Letztverbraucher, welche an die über die Niederspannung bzw. den Niederdruck hinausgehenden Spannungs- bzw. Druckstufen (z.B. Mittelspannung) angeschlossen sind, bestehen keine gesetzlichen Regelungen zur Ersatzversorgung, wie sie etwa bei Haushaltskunden greifen würden. Es kommt allenfalls eine Notversorgung z.B. im Rahmen einer gesetzlich nicht normierten „geduldeten Notentnahme“ in Frage, welche jedoch mit einer Vielzahl von Unsicherheiten behaftet ist. So ist u.a. unklar, ob diese überhaupt greifen kann und zu welchen Preisen ein solcher Energiebezug abgerechnet wird.

Betroffene Unternehmen könnten daher erwägen, sich auf eine mögliche Insolvenz bzw. die Einstellung der Versorgung durch natGAS, z.B. nach Kündigung des Bilanzkreisvertrages, vorbereiten und die Abstimmung mit dem Netzbetreiber sowie potentiellen neuen Lieferanten suchen, um keine Zeit zu verlieren und nicht mit unerwarteten Kosten konfrontiert zu werden. Ein insolvenzbedingtes Sonderkündigungsrecht dürfte in der Regel aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Unzulässigkeit solcher Lösungsklauseln zumindest zunächst nicht bestehen.

Aufgrund der mittlerweile häufiger auftretenden Insolvenz von Energieversorgungsunternehmen kann es sich auch für derzeit nicht betroffene Unternehmen empfehlen, sich auf solche „Krisenszenarien“ vorzubereiten und die regulierungsrechtlichen Möglichkeiten in diesem Zusammenhang in Anspruch zu nehmen.

Gerne prüfen wir für Sie, welche Auswirkungen sich für Ihr Unternehmen ergeben können und unterstützen Sie bei der Kommunikation mit den Marktbeteiligten sowie der Ausschreibung neuer Energielieferverträge.

Matthias Stephan, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1509

E-Mail: matthias.stephan@de.pwc.com

Veranstaltungen

Veranstaltungsreihe „Stromkostenoptimierung für Industrie und Gewerbe – Neuerungen bei EEG-Umlage, Netzentgelten, Steuern, weiteren Abgaben sowie CO₂/ETS“

Termine:

8. November 2019, Radisson Blu Hotel Leipzig

15. November 2019, PwC-Niederlassung Osnabrück

22. November 2019, PwC-Niederlassung München

29. November 2019, Mövenpick Hotel Frankfurt City

13. Dezember 2019, Westfälischer Industrieklub Dortmund e. V.

Die Anmeldung zu den kostenfreien Veranstaltungen ist ab sofort über unsere [Internetseite](#) möglich. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem anliegenden Veranstaltungsflyer.

Bei Fragen zum Thema und zur Veranstaltung für Sie da:

Alexandra Ufer, Rechtsanwältin, Tel.: + 49 211 981-5679

E-Mail: alexandra.ufer@de.pwc.com

Sebastian Farin, Dipl.-Wjur. (FH), Tel.: + 49 211 981-2287

E-Mail: sebastian.farin@de.pwc.com

Ihre Ansprechpartner

RA Michael H. Küper
Düsseldorf
+49 211 981-5396
michael.kueper@de.pwc.com

RA Peter Mussaeus
Düsseldorf
+49 211 981-4930
peter.mussaeus@de.pwc.com

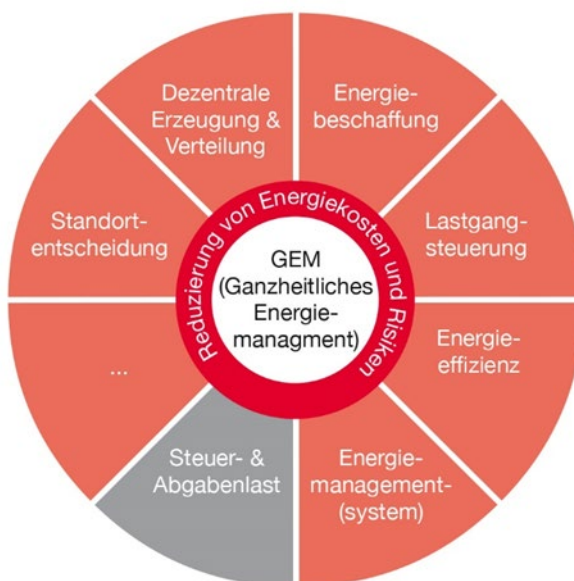
RA Christoph Fabritius
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4742
christoph.fabritius@de.pwc.com

RA Dr. Boris Scholtka
Berlin
Tel.: +49 30 2636-4797
boris.scholtka@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an subscribe_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an unsubscribe_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com.



Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Oktober 2019 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.